

42/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Grünewald, Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales

betreffend Wahrnehmung der Aufsichtsrechte über Krankenanstalten

Die Spitals - Affäre Freistadt dokumentiert massive Defizite in den Bereichen Spitalsaufsicht und Kompetenzzuordnung.

Ein einheitlicher Kompetenzbestand „Krankenanstaltenwesen“ ist dem B - VG fremd. Probleme ergeben sich unter anderem daraus, daß die Zuständigkeitsbereiche sowohl auf Bundes - als auch auf Landesebene liegen. Die Gesetzgebung über die Grundsätze bezüglich Heil - und Pflegeanstalten ist Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung jedoch Landessache (Art. 12 Abs. 1 B - VG).

Weder das B - VG noch das „Bundes - KAG“ enthalten eine Definition des Begriffes „sanitäre Aufsicht“ bzw. „sanitäre Vorschriften“, sodaß laut Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des KAG 1920 im Sinne einer behördlichen Überwachungstätigkeit heranzuziehen sind. Bis zu Jahr 1957 erfolgte eine jährliche Überprüfung der Krankenanstalten durch die sanitäre Aufsicht. Erst im Juni 1999 trat, wohl durch zahlreiche Rück - und Anfragen bedingt, eine klare Regelung in Kraft, wer wie oft die Überprüfung vorzunehmen hat. Die zuständigen Organe an den Bezirkshauptmannschaften (AmtsärztInnen) sind allerdings dazu aufgrund der ausbildungsmäßigen und personellen Situation nur sehr eingeschränkt in der Lage. Unzweifelhaft ergibt sich in dieser Materie ein dringlicher Regelungs- und Handlungsbedarf.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Aus welchen Gründen war die sanitäre Aufsicht über Krankenanstalten zwischen 1957 und 1999 nicht ordnungsgemäß geregelt? Wie wurde sie während dieser Zeit in den einzelnen Bundesländern wahrgenommen?
- 2) Auf welche Weise soll die nun zuständige Behörde sachlich und personell in die Lage versetzt werden, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen?
- 3) Können Sie sich andere Modelle einer sanitären Aufsicht über Krankenanstalten vorstellen, wenn ja, welche?

- 4) Wie wird das Problem der sanitären Aufsicht über Krankenanstalten in anderen Ländern mit einem vergleichbaren Standard der gesundheitlichen Versorgung einer Lösung näher gebracht und welche ausländischen Formen der Qualitätssicherung erscheinen Ihnen sinnvoll? Wie stehen Sie zu einer Übernahme von international bewährten Modellen?
- 5) Wie bewerten Sie den Vorschlag zur Einrichtung einer zentralen, fachlich gut ausgestatteten und weisungsfreien sanitären Aufsichtsbehörde in jedem Bundesland, an die die einzelnen Krankenanstalten Komplikationen zu melden haben?
- 6) Nach dem Konzept des Ministeriums soll Qualitätskontrolle vor Ort in den Krankenanstalten erfolgen und auf weitere verpflichtende Formen der Qualitätssicherung verzichtet werden. Ersieht Ihnen angesichts der Vorfälle im Landeskrankenhaus Freistadt diese Vorgangsweise nach wie vor gerechtfertigt? Erwägen Sie andere Formen der Qualitätssicherung bzw. -kontrolle? Wenn ja, welche?
- 7) Die Entwicklung bundeseinheitlicher Standards der Qualitätssicherung und einer länderübergreifenden, kompetenten und von lokalen Befangenheiten unabhängigen Aufsicht und Kontrolle der stationären Krankenversorgung ist dringlich erforderlich um vermehrte Rechtssicherheit und gestörtes Vertrauen wieder herzustellen. Welche Planungen existieren diesbezüglich in ihrem Ministerium?